

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2026

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Organisation des Schiedsrichterwesens	3
§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse	3
§ 3 Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter	5
§ 4 Schiedsrichterausweis	5
II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters	6
§ 5 Allgemeines	6
§ 5a Schiedsrichterkleidung	5
§ 6 Vor dem Spiel	7
§ 7 Während des Spiels.....	7
§ 8 Nach dem Spiel	8
§ 9 Schiedsrichterauslagen.....	8
III. Jungschiedsrichter	8
§ 10 Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung	8
§ 11 (- einstweilen unbesetzt -)	9
§ 12 Übernahme als Schiedsrichter.....	9
IV. Strafbestimmungen	9
§ 13 Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse	9
§ 14 Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung	10
V. Aus- und Fortbildung, Prüfung	10
§ 15 Lehrarbeit.....	10
§ 16 Prüfung.....	11
§ 17 Fortbildung.....	11
Strafbestimmungen – Anhang als Bestandteil der Schiedsrichterordnung	12

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **April 2026**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Organisation des Schiedsrichterwesens

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlage dieser Aufgaben ist die DFB-Schiedsrichterordnung und die DFB-Ausbildungsordnung.
- (2) Gebildet werden:
 - a) ein Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - b) in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichterausschuss,
 - c) in jedem Kreis ein Kreisschiedsrichterausschuss.
- (3) Die Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse, ihre Wahlen und das Vorschlagsrecht sowie die Dauer ihrer Amtszeit richten sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

§ 2

Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter und kann eigene (Online-) Schiedsrichteranwärterlehrgänge durchführen,
- b) führt Fortbildungslehrgänge für Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterpaten sowie für die Vorsitzenden und Mitglieder der Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- c) benennt für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Ausrichtung der Schiedsrichter-Lehrarbeit verschiedene Schiedsrichter-Referenten,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- e) setzt Schiedsrichterassistenten zu Spielen auf Verbandsebene und in den Spielklassen an, in denen vom Verband Schiedsrichterassistenten zu stellen sind,
- f) kann die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für einzelne Spielklassen auf die Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,
- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt die durch das Präsidium zu bestätigende Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor. Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den

Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.

- i) ahndet Verstöße von Verbands-, Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(2) Der Bezirksschiedsrichterausschuss

- a) nimmt die Prüfung der Schiedsrichteranwärter ab,
- b) kann einen Bezirksschiedsrichterlehrstab bilden,
- c) führt Fortbildungslehrgänge für Bezirksschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Bezirksebene vor,
- e) setzt Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten zu Spielen im Bezirk in den Spielklassen des Verbandes an, für die ihm der Verbandsschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter- / Schiedsrichter-Assistentenansetzungen übertragen hat,
- f) kann die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenansetzungen für einzelne Spielklassen auf die Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,
- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Verbandsschiedsrichterausschuss vor. Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.
- i) ahndet Verstöße von Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(3) Der Kreisschiedsrichterausschuss

- a) führt die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- b) ist für das Erteilen und für das Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter zuständig,
- c) erfasst alle bestätigten Schiedsrichter und Jungschiedsrichter und führt darüber einen Nachweis,
- d) überwacht die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,
- e) verlängert beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise,
- f) führt regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- g) nimmt – soweit unter i) nicht anders geregelt – die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für alle Spiele auf Kreisebene und innerhalb des Kreises für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands-

- oder Bezirksschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter-/Schiedsrichterassistentenansetzungen übertragen hat,
- h) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
 - i) nimmt die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor. Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.
 - j) ahndet Verstöße von Schiedsrichtern allgemeiner Art und im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen hat,
 - k) kann alle bestätigten Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter in Schiedsrichtervereinigungen oder -kameradschaften zusammenfassen.
 - l) kann folgende Aufgaben an die von den Vereinen – nach Möglichkeit – zu benennenden Vereinsschiedsrichterobleute delegieren:
 - Einteilung der Schiedsrichter seines Vereines zu Spielen, deren Ansetzung ihm der Kreisschiedsrichterausschuss übertragen hat (Jugendspiele, Frauenspiele und gegebenenfalls Herrenspiele unterhalb der 1. Kreisklasse)
 - Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins
 - Fortbildung der Vereinsschiedsrichter. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, ordnungskonforme Durchführungsbestimmungen vor Beginn einer Spielserie zu erlassen.

§ 3

Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter

Die Befähigung als Schiedsrichter setzt voraus:

- a) Mitgliedschaft in einem Verbandsverein,
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres,
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwälterlehrgang,
- d) Bewährung als unparteiischer Spielleiter bei mindestens drei Spielen.

Abweichend zu Ziff. b) können die Kreisschiedsrichterausschüsse regeln, dass Jungschiedsrichter bereits mit Vollendung des 12. Lebensjahres die Befähigung als Jungschiedsrichter erhalten können.

§ 4

Schiedsrichterausweis

- (1) Nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 3 erhält der (Jung-) Schiedsrichter einen digitalen Schiedsrichterausweis, der im DFBnet angelegt wird. Für altgediente, verdiente Schiedsrichter besteht die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von fünf Jahren auszustellen.

- (2) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt bei Fußballspielen im DFB-Gebiet.

Gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind für DFB-Spiele bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Diese zahlenmäßige Beschränkung gilt nicht für Spiele von Junioren- oder Nachwuchsmannschaften, bei denen Personen mit gültigem Schiedsrichterausweis freier Eintritt gewährt werden kann.

Bei Fußballspielen in der Halle im Bereich des NFV ist aus Kapazitätsgründen das Kontingent an Freikarten auf 30 beschränkt. Die Kreisschiedsrichterausschüsse organisieren und übernehmen in Absprache mit dem Veranstalter die Verteilung in der jeweiligen Halle. Einlass ist nur gegen Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises zu gewähren.

- (3) Der Schiedsrichterausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird seine Gültigkeit jeweils für ein Spieljahr verlängert. Bei Beendigung der Schiedsrichter-Tätigkeit kann die Gültigkeit des Schiedsrichterausweises auf Beschluss des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

§ 5

Allgemeines

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Aufträge der für ihn zuständigen Schiedsrichterausschüsse als Schiedsrichter und als Schiedsrichterassistent verpflichtet.

Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspiele darf der Schiedsrichter nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse leiten.

Die Ausnahme bildet § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters).

- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit hat er abzusagen. Die Absage muss so früh wie möglich erfolgen, damit ein anderer Schiedsrichter angesetzt werden kann. Er muss dem Schiedsrichterausschuss auch melden, welchen Vereinen er in den letzten zwei Jahren angehörte.
- (3) Der Schiedsrichter hat an den in der Regel monatlich stattfindenden Lehrabenden im Kreis sowie an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen nach den Vorschriften dieser Ordnung und sonstiger Regelungen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene teilzunehmen.

Den Kreisschiedsrichterausschüssen ist es freigestellt, für Schiedsrichter, die ausschließlich Spiele in den unteren Klassen des Kreises leiten wollen, in folgenden Bereichen Erleichterungen zu ermöglichen:

- Pflichtteilnahme am Kreisschiedsrichterlehrabend,
- Ablegen der Kreisleistungsprüfung.

§ 5a

Schiedsrichterkleidung

- (1) Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
- (2) Die Spielkleidung des Schiedsrichters und seiner Assistenten soll während des Spiels einheitlich sein. Sie sollen dabei das Trikot in der Hose tragen.
- (3) Schiedsrichter und Assistenten dürfen auf ihrer Spielkleidung keine Werbemotive von persönlichen Werbepartnern oder Werbepartnern ihrer Vereine anbringen.
- (4) Auf der Trikotvorderseite sowie dem Trikotärmel kann Werbung für einen verbandsseitig vorgegebenen gemeinsamen Sponsor aller Schiedsrichter des Verbandes bzw. aller Schiedsrichter, die in bestimmten Spielklassen eingesetzt werden, angebracht werden. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband bis spätestens zum 31.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Kreis oder Bezirk für seine Spielklassen in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Spielkleidung der Schiedsrichter vorsehen. Es darf nur für ein Produkt bzw. mit einem Symbol geworben werden. Die Kosten für die Aufbringung von Werbepartnern auf der Bekleidung der jeweiligen Schiedsrichter trägt die jeweilige Verbandsebene. Die einzelnen Schiedsrichter haben keinen persönlichen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Erlös der Werbevermarktung.

§ 6

Vor dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter soll so rechtzeitig – spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn – auf dem Sportplatz anwesend sein, damit das Spiel pünktlich begonnen werden kann. Dies gilt auch für den als Schiedsrichterassistent angesetzten Schiedsrichter.
- (2) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau und die Abkreidung des Spielfeldes,
 - c) die Spielerlaubnisse anhand des Spielberichtes,
 - d) die Ausrüstung der Spieler,
 - e) den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.

§ 7

Während des Spiels

- (1) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden Spielregeln unparteiisch zu leiten.
- (2) Die Schiedsrichterassistenten haben den Schiedsrichter bei der Spielleitung zu unterstützen.
- (3) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter vornehmen, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft hat.

- (4) Sollte ein Schiedsrichter, der von zwei (Jung-)Schiedsrichtern assistiert wird, während des Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, ist entsprechend der Regelung des § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters) zu verfahren. Gleiches gilt, wenn ein Schiedsrichter ein Spiel ohne Assistenten leitet.

§ 8

Nach dem Spiel

- (1) Nach dem Spiel verkündet der Schiedsrichter den Mannschaften in der Spielfeldmitte das Spielergebnis. Dann soll er sie zum Sportgruß auffordern.
- (2) Der Schiedsrichter hat im DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) die notwendigen Eintragungen (insbesondere das Spielergebnis, Verwarnungen, Feldverweise, besondere Vorkommnisse, Verletzungen) vorzunehmen und ihn dann unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, freizugeben, soweit die technischen Voraussetzungen am Spielort gegeben sind.

§ 9

Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Verbandsvorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung festlegen, dass die Erstattung der Schiedsrichterauslagen über eine Schiedsrichter-Poolung erfolgt. Wird die Schiedsrichter-Poolung angewendet, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der aufgelaufenen Kosten auf die Vereine.

III. Jungschiedsrichter

§ 10

Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung

- (1) Jungschiedsrichter ist, wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Schiedsrichter kann auch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Status des Jungschiedsrichters behalten. Eine entsprechende Einzelfallentscheidung trifft der Kreisschiedsrichterausschuss. Dies gilt auch in Hinblick auf die Anerkennung von unter 14-jährigen Schiedsrichtern nach § 3 Satz 2.

- (2) Ausbildung und Prüfung richten sich nach §§ 15 ff.
- (3) Für Rechte und Pflichten gelten §§ 5 bis 9.
- (4) Jungschiedsrichter unter 16 Jahren werden überwiegend mit Spielleitungen im Jugendbereich und als Assistenten betraut. In Ausnahmefällen können sie auf Beschluss des jeweiligen Kreisschiedsrichterausschusses mit Spielleitungen im Herren- und Frauenbereich als Schiedsrichterassistenten betraut werden.
- (5) (Jung-)Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auch Herren- und Frauenspiele leiten.
- (6) Die Jungschiedsrichter sind zur Fortbildung möglichst in besonderen Gruppen zusammenzufassen, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichterausschusses geleitet werden. Es ist empfehlenswert, dass die Jungschiedsrichter von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut sowie bei den ersten Spielleitungen begleitet werden.

§ 11

(bleibt einstweilen unbesetzt)

§12

Übernahme als Schiedsrichter

- (1) Mit Vollendung des 16., spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung als Schiedsrichter übernommen und anerkannt.
- (2) Sie erhalten dann einen Schiedsrichterausweis gemäß § 4.

IV. Strafbestimmungen

§ 13

Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Die Schiedsrichterausschüsse haben Strafbefugnis gemäß § 41 der Verbandssatzung gegenüber Schiedsrichtern bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung. Diese Strafbestimmungen (Anhang lfd. Nummer 4, 5 und 7) können einvernehmlich auch von den Spielinstanzen angewendet werden.
- (2) Gegen solche Entscheidungen ist **der Einspruch möglich, über den das gleichrangige Sportgericht entscheidet.**

§ 14

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

- (1) Zu bestrafen sind insbesondere:
- a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Schiedsrichterassistententätigkeiten,
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen oder als Schiedsrichterassistenten,
 - c) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Lehrabenden, Fortbildungsveranstaltungen oder Leistungsprüfungen,
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.
- (2) Zulässig sind Verweise, befristete Nichtansetzungen, Geldstrafen bis zu einer vom Verbandsvorstand festzusetzenden Höhe, in besonderen Fällen auch Streichung von der Schiedsrichterliste. Geldstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter sind nicht zulässig.
- (3) Vor einer Bestrafung nach Absatz 1 Buchst. c) bis f) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Es ist jeweils ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (5) Die Vereine haften für Strafen und Kosten, die ihren gemeldeten Schiedsrichtern auferlegt wurden.

V. Aus- und Fortbildung, Prüfung

§ 15

Lehrarbeit

- (1) Träger der Schiedsrichterlehrarbeit sind die Schiedsrichterausschüsse.
- (2) Für die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sind die Schiedsrichterausschüsse der Kreise zuständig. Die nach § 2 Abs. 1a bestehende Befugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses, eigene Schiedsrichteranwärterlehrgänge durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Grundsätzlich sind die Schiedsrichteranwärter dem jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss von den Vereinen zu melden.

Die Schiedsrichteranwärter sind im Rahmen eines Schiedsrichteranwärterlehrganges gründlich auszubilden.

Sie sind insbesondere

- a) auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes hinzuweisen,
- b) mit den Fußballregeln – auch mit ihrem Sinn und Geist – (mit der Regel 12 auch durch praktische Beispiele) vertraut zu machen,

- c) über das richtige Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel zu belehren,
- d) über die für Schiedsrichter relevanten Vorschriften der Verbandssatzung und Ordnungen zu unterrichten.

§ 16

Prüfung

- (1) Jeder Schiedsrichteranwärterlehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung ist abzunehmen durch den Vorsitzenden des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses oder -lehrstabes. Bei einem vom Verbandsschiedsrichterausschuss durchgeführten Schiedsrichteranwärterlehrgang wird die Prüfung durch den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses oder eine vom ihm beauftragte Person abgenommen, die entweder dem Verbandsschiedsrichterausschuss oder dem Kreis der Schiedsrichter-Referenten angehören muss.

Beisitzer in der Prüfungskommission sind der Vorsitzende des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses und der Lehrgangsleiter.

- (2) Die Prüfung besteht aus 30 zu beantwortenden Fragen. Sie gilt als bestanden, wenn der Schiedsrichteranwärter insgesamt nicht mehr als fünf Fragen falsch beantwortet hat.
- (3) Schiedsrichteranwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen.

§ 17

Fortbildung

- (1) Alle Schiedsrichter haben an den regelmäßigen Lehrveranstaltungen ihres Kreises teilzunehmen.

Zur weiteren Fortbildung können Schiedsrichter an Kurzlehrgängen auf Kreis- und Bezirksebene und an Lehrgängen des Verbandes beteiligt werden.

- (2) In jedem Jahr sollen die aktiven Schiedsrichter eine Leistungsprüfung – bestehend aus einer Konditionsprüfung und 30 Regelfragen – ablegen. Die Schiedsrichter der Leistungsklassen müssen dabei jeweils die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss festgesetzten Bedingungen erfüllen.
- (3) Die ab Verbandsebene tätigen Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich an einem Lehrgang für Verbandsschiedsrichter mit Leistungsprüfung erfolgreich teilzunehmen.

**Strafbestimmungen – Anhang
als Bestandteil der Schiedsrichterordnung**

(1) Beleidigungen	10 Euro bis 100 Euro
(2) Missbrauch des Ausweises	25 Euro bis 100 Euro
(3) Überschreiten der Aufwandsentschädigung oder der Fahrtkosten	10 Euro bis 50 Euro
(4) Fehlende Spielerlaubniskontrolle	10 Euro bis 50 Euro
(5) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	10 Euro bis 100 Euro
(6) Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne berechtigte Gründe	10 Euro bis 100 Euro
(7) Keine oder verspätete Freigabe des Spielberichtes und / oder der Eintragung der Aufwandsentschädigung	10 Euro bis 50 Euro
(8) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	10 Euro bis 100 Euro
(9) Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	10 Euro bis 50 Euro
(10) Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	30 Euro bis 150 Euro

Zulässig sind daneben auch Verweise, befristete Nichtansetzungen sowie in besonderen Fällen auch Streichung von der Schiedsrichterliste.

Kostenrahmen:

Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis 30 Euro. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.